

Ministerialblatt

des Bundesministeriums der Verteidigung

Bonn, den 8. Dezember 1993

Nummer 16

Inhalt

	Seite
Personalwesen	
◆ Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz – AusIVG) – Vom 28. Juli 1993	258
◆ Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung – AusIVZV) – Vom 9. August 1993	262
◆ Durchführungsbestimmungen über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages – Erstfassung	263
◆ Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte nach § 7 der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) – Erstfassung	269
◆ Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte der Bundeswehr – Neufassung	271

VMBl 1993 S. 271

◆

Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte der Bundeswehr – Neufassung –

Der mit einer Reihe von Lebensversicherungsgesellschaften unter der Federführung der Deutschen Beamten Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Frankfurter Straße 50, 65178 Wiesbaden, bestehende Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte der Bundeswehr ist neu gefaßt worden.

Nachstehend wird der Rahmenvertrag vom 16. Januar 1962 in der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten Fassung vom 9. September 1992 bekanntgegeben.

Zweck des Vertrages ist es, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamten der Bundeswehr fakultativen (freiwilligen) Versicherungsschutz auf eigene Kosten preisgünstig anzubieten.

Neben den bereits bekannten Möglichkeiten einer einfachen Kapital-(Lebens-)versicherung auf den Todes- und Erlebensfall [Tarif 1 M(änner)/F(rauen)], der Kapitalversicherung auf den

Todes- und Erlebensfall mit Beitragsfreiheit bei Dienstunfähigkeit (Tarif 1 M/F-DU) und der Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Beitragsfreiheit und Rentenleistung bei Dienstunfähigkeit (Tarif 1 M/F-DUR), werden insbesondere weiterhin mit den Tarifen 4 M/F (Dienstunfähigkeits-Versicherung) und 5 M/F (Dienstunfähigkeits-Versicherung mit Hinterbliebenenversorgung) Versicherungsmöglichkeiten angeboten, die das Dienstunfähigkeitsrisiko besonders preiswert abdecken.

Begünstigend kommt hinzu, daß in den Tarifen 4 M/F und 5 M/F sowie in der Unfall-Zusatzversicherung, die zu den Tarifen 1 M/F, 4 M/F und 5 M/F zusätzlich abgeschlossen werden kann, das passive Kriegsrisiko obligatorisch mitversichert ist. Die Versicherungsbedingungen (§ 6 Nr. 1, Anlagen 6 bis 10) zu den einzelnen Tarifen können bei Bedarf beim Rahmenvertragsbeauftragten eingesehen oder angefordert werden.

Nach dem Erlaß über „Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr“ (VMBI 1991 S. 290)¹⁾ sind Unterrichtungen über die Versicherungsmöglichkeiten nach diesem Rahmenvertrag, die im Rahmen des dienstlichen Unterrichts über Versorgung und Fürsorge oder im Anschluß daran stattfinden und in den Dienstplan/Stundenplan aufzunehmen sind, durch nachhaft gemachte vertrauenswürdige Vertreter der Versicherungen (Rahmenvertragsbeauftragte – RVB) innerhalb der Bundeswehr gestattet. Die Dauer der Unterrichte soll insgesamt 90 Minuten nicht übersteigen. Nach diesem Rahmenvertrag vorgesehene Vertragsabschlüsse sind im Anschluß an den Unterricht gestattet.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die an den Unterrichtungen der autorisierten RVB teilnehmenden Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamten der Bundeswehr durch den Disziplinarvorgesetzten/Dienstvorgesetzten oder einen von ihm Beauftragten über die Freiwilligkeit des Abschlusses einer Versicherung nach diesem Rahmenvertrag zu belehren sind.

Die Richtlinien über die laufende Unterrichtung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit über das Vertragswerk (§ 10 des Vertrages) sind mit Erlassen vom 15. März 1963 – P I 7 – Az 23-01-90²⁾ und vom 13. Februar 1989 – S I 1 – Az 23-60-01²⁾ bekanntgegeben worden.

Den Unterrichtungen durch die RVB haben gemäß Erlaß vom 1. Juni 1983 – S I 1 Az 23-02-00 (VMBI S. 159)³⁾ die Unterrichte der Sozialberater voranzugehen.

¹⁾ VMBI-ErSa H 69-22-00

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

³⁾ VMBI-ErSa C 23-02-00²⁾

Darüber hinaus steht der Sozialberater der zuständigen Standortverwaltung, der u. a. auch über die entsprechenden Vertragsbedingungen verfügt, zur Verfügung und kann im Zweifel – insbesondere hinsichtlich der Zweckmäßigkeit eines Vertragsabschlusses – zu Rate gezogen werden.

Die Unterrichtung der Nachwuchskräfte des höheren und gehobenen technischen Dienstes sowie der Anwärter für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes durch die RVB erfolgt auf der Grundlage der o. a. Erlasse während ihrer Ausbildung an der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik bzw. an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – und an den Bundeswehrverwaltungsschulen.

Für die Durchführung der sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verwaltungsaufgaben nach § 7 Nr. 3 gilt der Erlaß vom 4. Oktober 1993 – VR III 3 – Az 67-67-00 (VMBI S. 281).

Die Erlasse vom

– 8. Dezember 1987 – S I 1 – Az 23-60-01 (VMBI 1988 S. 1)⁴⁾ und

– 5. Januar 1990 – S I 1 – Az 23-60-01 (VMBI S. 97)⁴⁾

werden hiermit aufgehoben.

BMVg, 12. Oktober 1993

S I 1 – Az 23-60-01

⁴⁾ VMBI-ErSa C 23-60-01

**Rahmenvertrag
vom 16. Januar 1962
in der für den Neuzugang gültigen Fassung
vom 9. September 1992**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Herrn Bundesminister der Verteidigung einerseits,

und

Agrippina Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Albignia Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Allianz Lebensversicherungs-AG
Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft
auf Gegenseitigkeit
Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.
Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt
Berlinische Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Colonia Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Deutsche Beamten Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG
Deutscher Ring Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Gerling-Konzern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Iduna Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk,

Handel und Gewerbe
Karlsruher Lebensversicherung AG
Magdeburger Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Mannheimer Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Nordstern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Nürnberger Lebensversicherung AG
Provinzial Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz
R + V Lebensversicherung AG
Stuttgarter Lebensversicherung a. G.
Victoria Lebensversicherung AG
Württembergische Lebensversicherung AG
WWK Lebensversicherung a. G.
im folgenden kurz „Versicherer“ genannt,
vertreten durch die Deutsche Beamten Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, im folgenden kurz „federführender Versicherer“ genannt – andererseits.